

Satzung des Fördervereins der Grundschule „In der Langgewann“, Ludwigshafen - Oggersheim
--

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| 1. Name und Sitz des Vereins | 9. Die Mitgliederversammlung |
| 2. Zweck, Aufgaben, Grundsätze | 10. Der Vorstand |
| 3. Erwerb der Mitgliedschaft | 11. Der geschäftsführende Vorstand |
| 4. Beendigung der Mitgliedschaft | 12. Geschäftsjahr |
| 5. Mitgliedsbeitrag | 13. Kassenprüfung |
| 6. Vereinsvermögen | 14. Auflösung des Vereins |
| 7. Organe des Vereins | 15. Inkrafttreten der Satzung |
| 8. Stimmrecht und Wählbarkeit | |

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule In der Langgewann, Ludwigshafen – Oggersheim“ und trägt nach der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein den Zusatz „e.V.“. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein.

2. Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die unterstützende Förderung der Unterrichts-, Erziehungs- und Öffentlichkeitsarbeit an der Grundschule „In der Langgewann“.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Zuwendungen in ideeller, materieller und finanzieller Hinsicht.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können sein:
Alle natürlichen und juristischen Personen, die ein Interesse an der Förderung der Grundschule „In der Langgewann haben“.
- 3.2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- 4.1.1. freiwilligen Austritt,
- 4.1.2. den Tod des Mitglieds,
- 4.1.3. Streichung von der Mitgliederliste,
- 4.1.4. Ausschluss.

4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres (30.09.) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (30.06.).

4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es bei zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.

4.4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die in der Satzung vorgegebene Zielsetzung des Vereins verstößt. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe das Rechtsmittel des Einspruchs an den Vorstand zu, der mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit entscheidet.

5. Mitgliedsbeitrag

5.1. Der Jahresbeitrag beträgt 15,00 €.

5.2. Der bargeldlose Zahlungsverkehr in der Beitragszahlung im Bankabbuchungsverfahren ist anzustreben.

5.3. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich eine Familienmitgliedschaft, beide Ehepartner sind gleichzeitig Mitglied und dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Bei Abstimmungen hat jede Familienmitgliedschaft eine Stimme.

6. Vereinsvermögen

6.1. Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, sonstige freiwilligen Zuwendungen und dem Reingewinn aus Veranstaltungen.

6.2. Über Art und Höhe der Ausgaben beschließt der Vorstand im Sinne von 2.2.

6.3. Die Anschaffungen bleiben Eigentum des Vereins.

6.4. Der Vorstand ist Verwalter des Vereinsvermögens. Er kann diese Aufgabe dem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 7.1. die Mitgliederversammlung (MV)
- 7.2. der Vorstand und
- 7.3. der geschäftsführende Vorstand (GV).

8. Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Die MV tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 9.2. Weitere MV müssen innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte dies beantragen.
- 9.3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Veröffentlichung hat mindestens zwei Wochen vor der MV zu erfolgen.
- 9.4. Die MV beschließt über
 - 9.4.1. den Jahresbericht,
 - 9.4.2. den Rechenschaftsbericht,
 - 9.4.3. die Entlastung des Vorstandes,
 - 9.4.4. die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - 9.4.5. Satzungsänderungen,
 - 9.4.6. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - 9.4.7. die Auflösung des Vereins.
- 9.5. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig.
- 9.6. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erforderlich.
- 9.7. Antragsberechtigt sind der Vorstand und jedes Mitglied.
- 9.8. Die Beschlüsse der MV werden schriftlich niedergelegt und von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

10. Der Vorstand

10.1. Der Vorstand besteht aus:

- 10.1.1. dem Vorsitzenden,
- 10.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 10.1.3. dem Schatzmeister
- 10.1.4. dem Schriftführer
- 10.1.5. dem Schulleiter
- 10.1.6. dem Elternsprecher
- 10.1.7. zwei Beisitzern.

Vorstand gemäß § 26 BGB sind die unter 10.1.1 bis 10.1.4 genannten Mitglieder.

Schulleiter bzw. Elternsprecher können auch in die unter 10.1.1 bis 10.1.4 genannten Vorstandspositionen gewählt werden. In solchem Falle ist ein/e von der Lehrerkonferenz zu wählende/r Vertreter/-in anstelle des Elternsprechers in den Vorstand aufzunehmen. Sie sind dann von der MV zu bestätigen.

10.2. Der Vorstand und die Kassenprüfer erhalten ihren Auftrag für zwei Jahre.

10.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

10.4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

10.5. Der Vorstand kann die Ausführung von Aufgaben dem GV übertragen.

10.6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Vertretungsberechtigt sind jeweils gemeinsam zwei Vorstandsmitglieder, wovon ein Vorstandsmitglied stets der Vorstand oder sein Stellvertreter sein muss.

10.7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten MV kommissarisch zu berufen.

10.8. Zu den Sitzungen kann der Vorsitzende sachkundige Mitglieder und Gäste mit beratender Stimme einladen.

10.9. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder ist eine Vorstandssitzung binnen 4 Wochen durchzuführen.

11. Der Geschäftsführende Vorstand

11.1. Der GV besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 26 BGB (siehe 10.1)

11.2. Er erledigt die laufenden Arbeiten, die ihm vom Vorsitzenden oder vom Vorstand übertragen werden.

- 11.3. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- 11.4. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Auf Verlangen eines Mitgliedes des GV ist die Ausführung eines Beschlusses bis zur Entscheidung durch den Vorstand auszusetzen.
- 11.5. Zu den Sitzungen kann der Vorsitzende sachkundige Mitglieder und Gäste einladen. Sie haben beratende Stimme.
- 11.6. Protokolle der Sitzungen des GV sind den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zuzuschicken.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres.

13. Kassenprüfung

- 13.1. Die MV wählt zwei Kassenprüfer. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 13.2. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr mindestens einmal durch die beiden Kassenprüfer uneingeschränkt zu überprüfen. Sie erstatten dem Vorstand und der MV einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte durch den Schatzmeister in der MV die Entlastung.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1. Der Verein kann durch den Beschluss einer außerordentlichen MV aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung hat nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ zu stehen.
- 14.2. Zum Auflösungsbeschluss ist die $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es erfolgt namentliche Abstimmung
- 14.3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigshafen, dies es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zweck der Grundschule In der Langgewann zu verwenden hat.

15. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25 September 2019 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.